

Schutzkonzept für Jugendliche und junge Volljährige sowie Mitarbeiter/innen der Lebensbrücke Reiterberg



Lebensbrücke Reiterberg

Magdalena Maihorn

Herzogsreuter Str. 78

94146 Hinterschmiding

Telefon: 08551 / 96080

Telefax: 08551 / 960899

Email: info@lebensbruecke-reiterberg.de

Homepage: www.lebensbruecke-reiterberg.de

Stand 01.06.2023

Dieses Konzept liegt in der Lebensbrücke Reiterberg aus.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wir über uns – Trägerin und Leitbild der Lebensbrücke Reiterberg	2
2.	Gesetzliche Grundlagen für unsere Einrichtung	2
3.	Prävention.....	3
3.1.	Erklärung von Gewaltarten und unsere Gewaltprävention im Überblick	3
3.2.	Bild des Jugendlichen / jungen Erwachsenen	5
3.3.	Sexual- und Genderpädagogik	5
3.4.	Verhaltenskodex	6
3.5.	Die Mitarbeiter/innen	6
3.6.	Beschwerdemöglichkeiten	7
3.7.	QM-Maßnahmen der Lebensbrücke Reiterberg.....	8
3.8.	Beteiligung von Jugendlichen und jungen Volljährigen	8
3.9.	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten/Vormündern	9
4.	Intervention	9
4.1.	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	10
5.	Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz	11
6.	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	11

1. Wir über uns – Trägerin und Leitbild der Lebensbrücke Reiterberg

Die Lebensbrücke Reiterberg ist eine Einrichtung, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringt.

Momentan umfasst die Lebensbrücke Reiterberg eine vollstationäre heilpädagogische Jugendwohngruppe und einen Inobhutnahme-Platz.

Magdalena Maihorn ist Trägerin und Einrichtungsleitung der Lebensbrücke.

Alle Menschen unterscheiden sich durch Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnisch und politische Zugehörigkeit, geographische Herkunft, Weltanschauung, geistige und körperliche Fähigkeiten, sozialem und wirtschaftlichen Status und vielem mehr. Diese Vielfalt erfordert ein buntes Angebot, das sich nach den Bedürfnissen und der aktiven Beteiligung richten muss. In unserem Handeln sind wir bemüht, einen diskriminierungsarmen Raum zu schaffen und zu gestalten. Deshalb achten wir ins besondere, auch innerhalb der Peer-Group, auf einen von Offenheit, Wertschätzung, Toleranz und Akzeptanz geprägten Umgang

2. Gesetzliche Grundlagen für unsere Einrichtung

Allgemeine rechtliche Grundlagen für unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen:

- unsere Leistungsvereinbarung
- SGB VIII, insbesondere die §§ 1, 8, 8a, 8b, 9, 34, 35a, 41, 41a, 42, 42a, 61-65, 72, 72a, 78f, 78, 80,
- Strafrechtlich relevante Gesetze
- UN – Kinderrechte
- Grundgesetz, insbesondere § 2
- Bundeskinderschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz

Rechtliche Grundlagen im Hinblick auf sexuellen Missbrauch:

Alle Personen ab 14 Jahren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Minderjährigen Kontakt haben, sind dem Kinderschutz verpflichtet. Sexueller Missbrauch von Kindern gemäß §176 StGB ist jede sexuelle Handlung, die an, von oder vor einem Kind vorgenommen wird. Bereits der Versuch eines Sexualkontaktes mit einem Kind ist strafbar. Angebliche Einwilligungen von Kindern sind rechtlich unwirksam. Strafbar macht sich auch, wer vor einem Kind an sich selbst oder an anderen sexuelle Handlungen vornimmt.

Sexueller Missbrauch von Kindern (§176StGB)

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind immer strafbar. §176 StGB benennt ausdrücklich auch die Handlungen, die Kinder an einem Täter oder einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen, als sexuellen Missbrauch. Eine weitere Tatvariante ist das Einwirken auf Kinder durch Pornographie.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)

Strafbar ist der sexuelle Missbrauch durch Personen, denen Kinder und Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung anvertraut sind. Ist das Opfer zwischen 16 und 18 Jahren alt, muss für die Strafbarkeit noch hinzukommen, dass die Täter/innen, die durch das jeweilige Schutzverhältnis bestehende Abhängigkeit ausgenutzt haben.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)

Jede/r Täter/in macht sich wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen strafbar, wenn er oder sie eine Zwangslage ausnutzt oder Geld für sexuelle Handlungen bezahlt.

Missbrauchsabbildungen umfassen Aufnahmen sexueller Handlungen aller Art, die vor oder an Kindern oder die von Kindern durchgeführt werden. Im Gesetz ist geregelt, dass Aufnahmen eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung verboten sind. Auch sexuell aufreizende Abbildungen eines Kindes sind ausdrücklich in die Strafbarkeit aufgenommen.

3. Prävention

Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß §8a SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und müssen ihren Schutzauftrag erfüllen.

Wir praktizieren einen offenen, flexiblen und demokratischen Umgangs- und Diskussionsstil. Sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten wird nicht geduldet – wir beziehen aktiv Stellung hierzu.

Es ist uns wichtig die Jugendlichen über das Thema sexuellen Missbrauch zu sensibilisieren und sie über ihre Rechte und möglichen Schritte zu informieren. Auch die Mitarbeiter werden regelmäßig, im Rahmen von Fortbildungen und Teamsitzungen über ihren Schutzauftrag und dessen Wichtigkeit informiert. Der Handlungsleitfaden ist allen Beteiligten bekannt.

Bild- und Tonaufnahmen werden ausschließlich angefertigt (und/oder in einem weiteren Schritt veröffentlicht), wenn eine Einverständniserklärung der Abgebildeten und Erziehungsberechtigten /Sorgeberechtigten zur Aufnahme sowie zur Veröffentlichung und Verbreitung vorliegt.

3.1. Erklärung von Gewaltarten und unsere Gewaltprävention im Überblick

Erklärung von Gewaltarten

- Physische Grenzverletzung: Körperliche Gewalt oder Misshandlung; Verletzung der Aufsichtspflicht
- Psychische und emotionale Grenzverletzung: Verbale Gewalt; pädagogisch unsinniges Verhalten; Verletzung der Aufsichtspflicht; Missachtung der Privatsphäre; Ein- oder Aussperren; Ignorieren von kulturellen Besonderheiten, von krankheitsspezifischen Gegebenheiten und von vorhandenen Ressourcen und Bedürfnissen, Machtmissbrauch, Erpressung

- Soziale Grenzverletzung: Bewusstes Nichtreagieren bei Kindeswohlgefährdenden Situationen; Mobbing; Ausgrenzung; Verbünden mit einzelnen Personen (Jugendamt, Elternteil, usw.) gegen das Wohl des Kindes
- Sexuelle Gewalt: sexuelle Misshandlung oder Annäherung mit oder ohne Körperkontakt; sexuelle Beziehungen zu Minderjährigen;

Unsere Gewaltprävention im Überblick

Die Lebensbrücke Reiterberg arbeitet im Rahmen des SGB VIII schwerpunktmäßig mit Jugendlichen, jungen Volljährigen und ggf. deren Familien (sonstige wichtige Bezugspersonen).

Innerhalb unserer Einrichtung besagt die Hausordnung, dass jegliche Form von Gewalt untersagt ist und im Bedarfsfall sofort unterbunden, sowie pädagogisch aufgegriffen und bearbeitet wird. Wir besprechen mit unseren Bewohner/innen, wo Grenzen liegen und wie mit Gewalt, Konflikten oder Grenzverletzungen umgegangen wird und welche Handlungsschritte ggf. Konsequenzen eingeleitet werden. Gleichzeitig wird aber auch bei Gruppentreffen oder in Einzelgesprächen thematisiert, wie die konkrete Unterstützung zur Vermeidung von Grenzverletzungen und Gewalt aussehen kann. Diese Maßnahmen fallen zum einen unter die primäre Prävention, bei der Gewalt verhindert werden soll; zum anderen beinhalten sie auch Inhalte der sekundären Prävention d.h. bereits stattfindende oder zurückliegende Gewaltsituationen sollen erkannt und schnell und wirkungsvoll gestoppt und/oder aufgearbeitet werden. Hier spielt auch Opferschutz eine wichtige Rolle.

Präventionsmaßnahmen müssen – damit sie wirksam greifen können – auf allen Ebenen der Einrichtung entwickelt, umgesetzt, überprüft und weiterentwickelt werden. Dies setzt eine klare Grundhaltung aller Mitarbeiter/innen gegen Gewalt und Grenzüberschreitungen voraus sowie eine ständige Bereitschaft, sich selbst zu reflektieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit Machtgefällen zu leben. Außerdem fordert es eine Bereitschaft der Mitarbeiter/innen, sich auf fachlicher Ebene zu entwickeln und durch Wertschätzung, Toleranz und Offenheit zu einem guten Miteinander beizutragen.

Um die Bewohner/innen im Bereich Gewaltprävention zu stärken, arbeiten wir u.a. an folgenden Themen:

- Erkennen & Weiterentwickeln der eigenen Ressourcen
- Eigene Grenzen kennenlernen und Grenzen setzen
- Formulieren von eigenen Wünschen (v.a. gegenüber Betreuer/innen, Erziehungsberechtigten, Vertretern des Jugendamts, usw.)
- Selbstwirksamkeit
- Reflexion der Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Angemessener Umgang mit Konfliktsituationen und Frustration, Erlernen von gewaltfreien Lösungs- und Handlungsstrategien
- Erkennen von, Umgang mit und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten
- Umgang und Verhalten innerhalb der Peergroup
- Geschlechtsspezifische Themen
- Migrationsspezifische Themen
- Vermittlung von Informationen über spezifische Fachstellen und Ansprechpartner

3.2. Bild des Jugendlichen / jungen Erwachsenen

Wir orientieren uns in unserer Arbeit am Bild der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen, welche wir als aktive und kompetente Individuen sehen. Unser pädagogisches Handeln bezieht die Bedürfnisse, Ressourcen und Interessen der Bewohner/innen ein, berücksichtigt die Individualität und speziellen Förderbedarfe. Somit gestaltet jede/r Bewohner/in den persönlichen Entwicklungs- und Bildungsprozess mit. Wir fordern und fördern auch soziales Miteinander und unterstützen Aktivitäten außerhalb. Mit einem Ansatz im Bereich der systemischen Pädagogik, möchten wir erreichen, dass die Bewohner/innen einen kompetenten Umgang mit Veränderung und Belastungen erlernen und so diverse Übergänge im Sinne von Resilienz und Ressourcen gut gelingen.

Wir wollen die Bewohner/innen in ihrer Entwicklung zu starken, selbstwirksamen und selbstständigen Persönlichkeiten begleiten und unterstützen. Hierbei ist es auch immer Ziel, größtmögliche Freiräume für die individuelle Entwicklung zu geben und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu signalisieren, dass ihre Fähigkeiten und Stärken positiv eingesetzt werden können. Den Betreuer/innen aber allgemein den Erwachsenen kommt nicht mehr die Rolle der alleinigen Experten zu; Alle haben die Möglichkeit, Sichtweisen einzubringen und Vielfalt als Chance zu erleben.

3.3. Sexual- und Genderpädagogik

Wir sensibilisieren Jugendliche und junge Erwachsene, aller Geschlechter als gleichberechtigt anzuerkennen und eigene Interessen und Vorlieben nicht an das Geschlecht zu binden. Sie sollen bewusst geschlechterbezogene Normen hinterfragen. In der täglichen Arbeit werden Gruppenprozesse von Pädagog/innen geschlechtersensibel beobachtet und analysiert; selbstverständlich erhalten alle Geschlechter die gleichen Rechte und müssen dieselben Pflichten erfüllen. So schaffen wir die Sicherheit, sich in verschiedenen Konstellationen auszuprobieren, und geben die Möglichkeit sich in Respekt und Gleichwertigkeit in gemischten Gruppen zu üben.

Sexualpädagogik findet immer dort statt, wo das Thema Sexualität in der Begleitung von Menschen mitbedacht wird, daher verstehen wir Sexualerziehung als:

- Geschlechtssensible Erziehung
- Emotionale Übersetzungsarbeit
- Konfliktmanagement
- Respekt
- Professionellen Umgang mit Nähe und Distanz
- Vorleben eigener Möglichkeiten und Grenzen
- Erlernen von Körperwahrnehmung und -bewusstsein
- Wissen um die sexuelle Entwicklung junger Menschen
- Offenheit ohne Grenzüberschreitung
- Emotionale Begleitung

Sexualpädagogik ist, wenn Bedürfnisse artikuliert werden dürfen und Fragen beantwortet werden; sie ist eine bewusste Haltung, die Reflexion und Auseinandersetzungen ermöglicht und geschieht aus einer überlegten und reifen Einstellung gegenüber Vielfalt jugendlicher Sexualität.

Umsetzung der Sexualpädagogik in der Lebensbrücke Reiterberg:

- Offene Gespräche
- Vertrauensvolle Atmosphäre

- Gestaltung von Rückzugsmöglichkeiten (u.a. Einzelzimmer mit eigenem Bad) und Gemeinschaftsräumen
- Die Themen Sexualität und Gender haben im Alltag genauso viel Platz wie andere Themen
- Bei Wunsch, Begleitung zu Arztterminen
- Reflexion des Teams über die eigene Haltung zu Sexualität sowie Konsens über Verhalten
- Hinzuziehen externer Stellen – Angebote und Workshops zum Thema durch Pro Familia

3.4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Einrichtung ist geprägt durch eine Haltung, die den Bewohner/innen in der Entwicklung zu einer eigenständigen und selbstbewussten Persönlichkeit verhelfen soll und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. Gleichzeitig vermitteln alle Mitarbeiter/innen auf eine entwicklungsgerechte Weise jedoch auch die Pflichten der Bewohner/innen. Die dabei angewandten Methoden sind altersgemäß, ressourcenorientiert und zielgerichtet; außerdem orientieren sie sich immer an einer systemischen Pädagogik.

Das Thema Umgang mit Geheimnissen und die Vermittlung eines Gefühls für „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse bzw. Geheimnisse, die nicht an das Team weitergeleitet werden müssen, findet hierbei besondere Berücksichtigung. Im Grundsatz beruht die Zusammenarbeit zudem auf Freiwilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Heranwachsenden werden zu Gesprächen ermutigt, deren Grenzen aber jederzeit toleriert.

Die Mitarbeiter/innen sind sich dessen bewusst, dass sie sowohl für die Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für deren Bezugspersonen eine Vorbildfunktion einnehmen. Darüber hinaus sind sich die Mitarbeiter/innen bewusst, dass zwischen Betreuer/in und Bewohner ein Machtgefälle besteht. Sie nutzen ihre Rolle und Funktion nicht aus, um bewusst Grenzverletzungen zu begehen und insbesondere keine unangemessene Nähe oder Kontakt zu den Schutzbefohlenen herzustellen. Körperliche Nähe bzw. Körperkontakt, wie eine Umarmung zum Trösten finden nur nach ausdrücklicher Zustimmung und Wunsch des Schutzbefohlenen statt. Die Privatsphäre der jungen Menschen wird innerhalb der Einrichtung gewahrt.

Die Mitarbeiter/innen werden durch andere Teammitglieder ständig dazu angehalten, die eigene Rolle und Funktion in der Arbeit zu reflektieren.

3.5. Die Mitarbeiter/innen

Qualifizierung der Mitarbeiter/innen

In unserer Einrichtung werden Mitarbeiter/innen im eigenverantwortlichen Handeln bestärkt. Regelmäßige Teambesprechungen sorgen für Transparenz und Austausch im Team, aber auch für ein angenehmes Zusammenarbeiten. Unsere Kultur der kollegialen Fürsorge bietet Grundlage für ein vertrauens- und verständnisvolles Miteinander, in dem das eigene Handeln reflektiert, aber auch konstruktive Kritik offen und lösungsorientiert geäußert werden kann. Durch diese Basis ist es den Mitarbeitenden möglich sich bei Problemen, Schwierigkeiten ohne Sorge vor inadäquaten Konsequenzen an Kollegen/innen, die Leitung oder Fachdienst zu wenden.

Gemeinsame Teamfortbildungen und Supervisionen haben das Ziel, in einem vertrauten und sicheren Rahmen die eigene Handlung und die des Teams zu überprüfen. Je nach Interesse können auch externe Schulungen und Fortbildungen besucht werden.

In Mitarbeitergesprächen werden die eigene Arbeit und die Arbeit der Einrichtung im Allgemeinen reflektiert und außerdem Ziele definiert.

Das interdisziplinäre Team ist kompetent, empathisch, wertschätzend, verantwortungsbewusst, am Klienten orientiert und kommunikativ.

Erweitertes Führungszeugnis

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und einer tragfähigen Beziehung zu den Jugendlichen und jungen Volljährigen ist die Grundlage einer pädagogisch gelingenden Arbeit. Die Einsicht in das Führungszeugnis dient der Trägerin zur Sicherheit gegenüber potenziellen Täter/innen, stellt aber keinen Generalverdacht gegenüber den haupt-, nebenberuflich-in oder ehrenamtlich Tätigen dar. Vor Beschäftigung und bei Vertragsunterzeichnung wird bei allen Mitarbeiter/innen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Alle fünf Jahre werden die Mitarbeiter/innen zur Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses aufgefordert.

Einstellungsverfahren

Bei Einstellung wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts vorgestellt. Eine Einweisung findet zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses statt. Bei Vertragsunterzeichnung werden unsere Regelungen zu Schweigepflicht, Datenschutz und Dienstanweisungen ausgehändigt und besprochen; die Arbeitnehmer/innen erklären durch ihre Unterschrift die Regeln verstanden zu haben und diese einzuhalten.

Beteiligung der Mitarbeiter/innen

Unsere Kommunikationsstruktur sowie die enge Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiter/innen erlauben eine kontinuierliche Beteiligung Aller an der Weiterentwicklung unserer Leistung und Konzeption und tragen dadurch zur Motivation, zum Engagement und zur Kompetenzentwicklung unserer Mitarbeiter/innen bei.

3.6. Beschwerdemöglichkeiten

Um sowohl Bewohner/innen als auch Mitarbeiter/innen darin zu bestärken, Diskriminierungen, Grenzverletzungen und ggfs. Übergriffe anzusprechen, leben wir in der Lebensbrücke Reiterberg ein Klima der Toleranz, Offenheit und Kritikfähigkeit vor und achten auf dessen Einhaltung. Dazu zählt allen voran die Wertschätzung für die Wahrnehmungen und Empfindungen der Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie die der Mitarbeiter/innen.

Schriftliche, verbale und nonverbale Beschwerden der Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen werden stets ernst genommen und zeitnah besprochen. Zusätzlich stehen die Einrichtungsleitung, die stellvertretende Einrichtungsleitung, die Bezugsbetreuungen und der sozialpädagogische Fachdienst für Gespräche und Beschwerden zur Verfügung. Erziehungsberechtigten, Mitarbeiter/innen, Kooperationspartnern und vor allem Bewohner/innen sind die Ansprechpartner/innen bekannt.

Verschiedene Wege für Beschwerden sind möglich: schriftlich per Brief oder Fax, mündlich oder telefonisch, elektronisch per E-Mail. Der Weg bis zur Lösung, die von allen Beteiligten akzeptiert werden kann, wird wie folgt beschritten:

- Eckdaten der Beschwerde werden erfasst (Beschwerdeführer/in, Inhalt der Beschwerde, Beteiligte, bereits eingeleitete Maßnahmen, ausstehende Maßnahmen)

- Zuständigkeiten werden geklärt (Bezugsbetreuung, Fachdienst, Gesamtteam, Leitungsebene?)
- Zeitnahe Bearbeitung und Terminvereinbarungen für Gespräche
- Lösungsansätze und erste Ergebnisse werden dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt und nach Absprache umgesetzt
- Erneute Prüfung der Situation nach angemessener Zeit (Meist durch Bezugsbetreuung und/oder Gesamtteam)

Alle notwendigen Zwischenschritte werden unter Wahrung des Datenschutzes dokumentiert.

Des Weiteren werden sowohl Klientel als auch Mitarbeiter durch einen öffentlichen Aushang über die Beschwerdemöglichkeit bei der Heimaufsicht informiert. Gleichmaßen stehen ihnen Kontaktdaten und Informationen zur Inanspruchnahme der Ombudsstelle zur Verfügung.

3.7. QM-Maßnahmen der Lebensbrücke Reiterberg

Das QM der Lebensbrücke Reiterberg richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Vorlagen dafür (Rahmenvertrag §78f StGB VIII – Anlage 2.1. Qualitätsanforderungen der teilstationären und stationären Jugendhilfe der Heimaufsicht von Niederbayern).

Bei der Einhaltung des QM sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen.

3.8. Beteiligung von Jugendlichen und jungen Volljährigen

Es ist der Trägerin und dem Team der Lebensbrücke Reiterberg ein Anliegen, die Beteiligung also Partizipation der Bewohner/innen bestmöglich in allen Bereichen zu fördern. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten aktiv und altersgerecht an Prozessen beteiligt und zur demokratischen Mitgestaltung aufgefordert. Dies geschieht sowohl in der Einzelarbeit als auch im Gruppenkontext (z.B. Gruppengespräche) und über Gruppenangebote (z.B. Gemeinsame Ausflüge), die die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Förderung der sozialen Kompetenzen beinhalten.

Partizipation findet selbstverständlich über die Einbeziehung der Wünsche und Anregungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Gestaltung des Hilfeverlaufs und dessen Zielerreichung statt. Hierzu sind die Klient/innen auch an Aktualisierung der Hausordnung beteiligt und unterschreiben diese bei ihrer Aufnahme und wenn Regeln oder Rechte sich verändern. Feedback, vor allem von unseren Klient/innen oder auch von Care-Leaver ist uns ein wichtiges Anliegen und wird auch aktiv eingefordert.

Partizipation bedeutet auch, dass die Bewohner/innen ein Gespür dafür haben, dass private Angelegenheiten von Mitbewohner/innen nicht an Dritte mitgeteilt werden – unsere Gruppe ist ein sicherer Raum.

Auszug aus der Leistungsbeschreibung:

Partizipation

Um die Bewohner/Bewohnerinnen in die Planung von Alltag und Freizeit miteinzubeziehen, findet einmal wöchentlich ein offizielles Gruppengespräch statt, an dem alle Jugendlichen der Einrichtung und der diensthabende Betreuer verpflichtend teilnehmen.

In wichtigen Fällen bzw. bei wichtigen Planungen nehmen auch alle Betreuer/Betreuerinnen und die Leitung an den Gruppengesprächen teil.

Hierbei haben die jungen Menschen die Gelegenheit, Wünsche und Vorstellungen zu äußern und das Gruppengeschehen aktiv mitzugestalten.

Da die Jugendlichen im Gruppengespräch Regeln und Strukturen hinterfragen können, werden sie zu selbstbestimmten und eigenverantwortlichem Handeln motiviert.

Allgemein sind die Bewohner/Bewohnerinnen beteiligt an:

- Organisation und Verwirklichung von Ausflügen und Freizeitgestaltung
- Gestaltung des Gruppenalltags
- Anpassung und Weiterentwicklung der Gruppenregeln
- Gestaltung der Zimmer und der Gemeinschaftsräume
- Besprechung von Entwicklungsberichten und Vorbereitung von Hilfeplangesprächen

3.9. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten/Vormündern

Die Erziehungsberechtigte/Vormünder werden über besondere Ereignisse, Ziele und Inhalte der Hilfe und das Befinden der Jugendlichen und jungen Volljährigen (wenn von diesen gewünscht), mündlich oder schriftlich informiert. Anregungen, die der Weiterentwicklung und der intensiveren Zusammenarbeit dienen, werden aufgenommen und fließen in die ständige Weiterentwicklung ein. Kontaktdaten sind den Erziehungsberechtigten/Vormündern bekannt und können genutzt werden.

4. Intervention

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung für eine Kindeswohlgefährdung liefern „gewichtige Anhaltspunkte“. Es sind Hinweise oder Informationen über die Handlungen gegen Jugendliche und junge Erwachsene oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl gefährden. Neben der Fremdgefährdung, ist auch die Selbstgefährdung ein zu berücksichtigender Aspekt bei der Einschätzung einer evtl. vorliegenden Kindeswohlgefährdung. Anhaltspunkte, für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen, sind oft auch im Erleben und Handeln des/der Betroffenen zu suchen.

Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange abgewartet werden kann. Je jünger der Betroffene, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

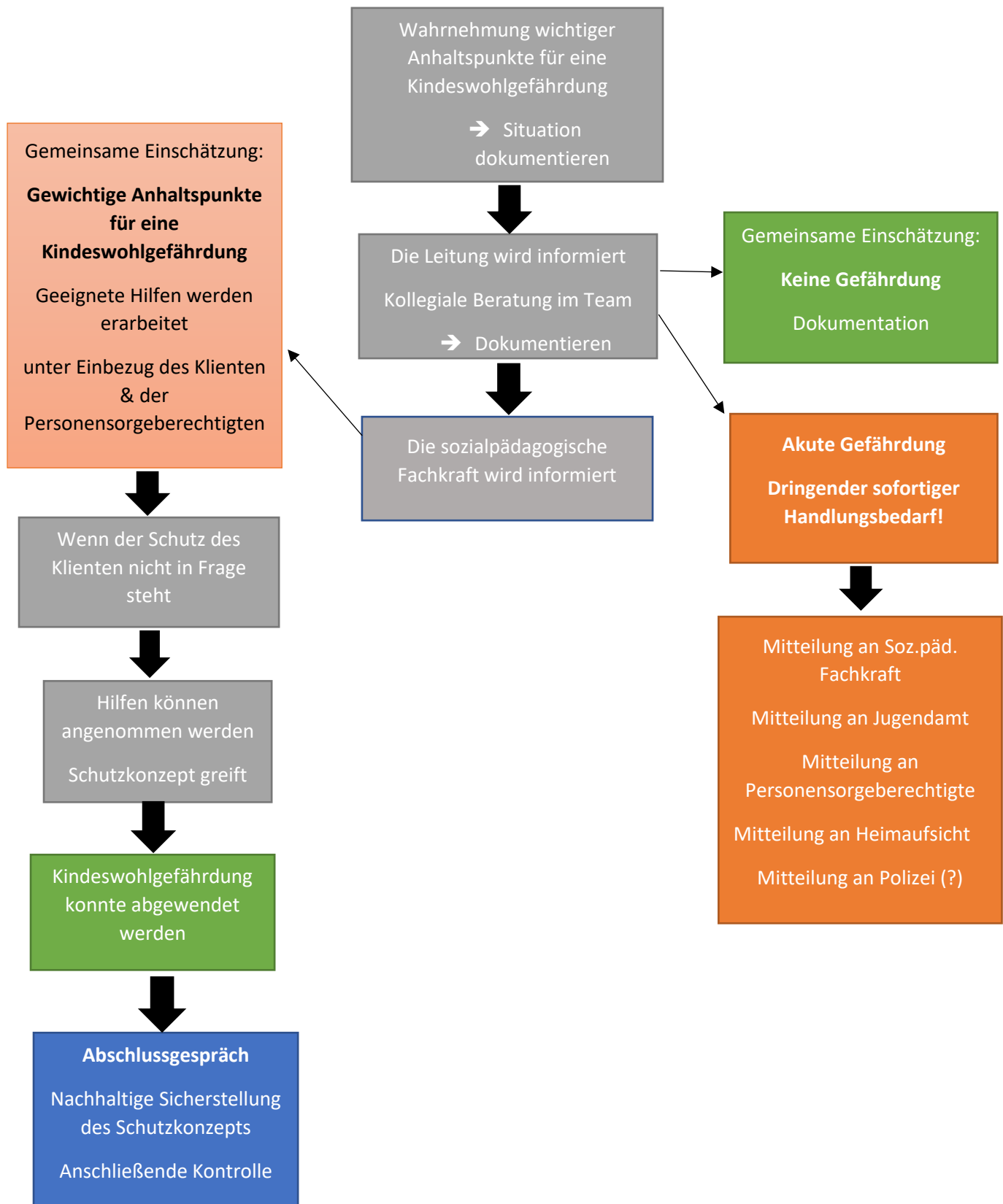
Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Bei Einzeldiensten kann eine Rufbereitschaft zur Einschätzung der Situation hinzugezogen werden, wodurch eine Rückversicherung bzw. ein „Vieraugenprinzip“ gewährleistet werden kann.

4.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Klar geregelte Verfahrensschritte schaffen Handlungssicherheit für den bestmöglichen Schutz der uns Anvertrauten.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Handlungsschritte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung:



5. Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz

Unser pädagogisches Handeln ist geprägt durch die genaue Beobachtung der Entwicklungsprozesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und durch Gespräche mit ihnen. Beobachtungen finden kontinuierlich im Einzelkontext, im Gruppengeschehen, während der Freizeit, der Lernzeit oder verschiedenen anderen Aktivitäten statt. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen stets in unsere pädagogische Arbeit ein und werden regelmäßig reflektiert. So kann sich unser Handeln gezielt an den Bedürfnissen der Klient/innen ausrichten. Zusätzlich stellen die Ergebnisse wichtige Grundlagen für Entwicklungsberichte und Hilfeplangespräche dar. Die individuelle Dokumentation (mehrmals täglich durch unterschiedliche Fachkräfte) bildet auch die Grundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachdiensten. Ein ständiger kollegialer Austausch und die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, auf Basis der Beobachtungen, runden diesen Bereich ab.

Vertrauen und Beziehung ist die Basis unserer systemischen Arbeit. Wer Hilfe und Unterstützung in Anspruch nimmt, wer von uns begleitet und betreut wird, gibt z.T. sehr sensible oder intime Informationen bekannt, damit wir bestmöglich unterstützen können. Die Jugendlichen, jungen Erwachsenen, aber auch Erziehungsberechtigte/Vormünder und Mitarbeiter/innen müssen sich daher sicher sein können, dass wir ihr Vertrauen nicht enttäuschen und, dass die Dinge, die sie uns anvertrauen, absolut vertraulich bleiben.

Unsere Schweigepflicht wird dann eingeschränkt, wenn uns in unserer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass das Wohl eines/einer Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gefährdet ist.

Eine eventuell individuell getroffene Entbindung der Schweigepflicht ist stets freiwillig und kann jederzeit zurückgenommen werden. Vereinbarte Schweigepflichtsentbindungen gelten bis auf Widerruf oder wenn die Hilfe in unserer Einrichtung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt. Das Gesetz verpflichtet uns zudem dazu, nur dann mit personenbezogenen Daten zu arbeiten, wenn dies erlaubt ist – unabhängig davon, ob wir diese Daten lesen, notieren, löschen oder weitergeben. Dieses Gesetz einzuhalten ist auch die persönliche Verpflichtung aller Mitarbeiter/innen in der Lebensbrücke Reiterberg. Die Schweigepflicht gilt zeitlich unbefristet, und zwar selbst dann, wenn Personen nicht mehr für die Lebensbrücke Reiterberg tätig sind. Sie gilt gegenüber allen Personen, die nicht dienstlich für die jeweilige Sache zuständig sind – also auch gegenüber der Familie, der Presse, usw.

6. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Unser sozialpädagogischer Fachdienst (u.a. zuständig für Schutzauftrag nach §8a) berät bei der Einschätzung der Gefährdung und bei den folgenden Handlungen. Wird des weiteren Unterstützung benötigt, wenden wir uns an externe Fachstellen, allen voran an das Kreisjugendamt Freyung-Grafenau, mit dem wir eine Vereinbarung zum Schutzauftrag getroffen haben.